



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-	BAK/KS-	Heinz Schöffl	DW 2306 DW 2693	10.12.2012
75100/0030-	GS/HS/MS			
II/B/13/2012				

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Verordnung vom 22. April 1986 über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmitteln aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Anwendung der EU-Verordnung 1831/2003 gelten für die dort aufgelisteten Lebensmittel für Mykotoxine neue Höchstwerte, die zum Teil höher sind, als jene in der jetzt zur Aufhebung vorgeschlagenen Verordnung 251/1986 über den Höchstgehalt von Mykotoxinen in Lebensmitteln.

Die Verordnung 186/1986 hat aber darüber hinaus auch einen Höchstwert vorgesehen, der für Lebensmittel im Allgemeinen gilt, für die kein spezifischer Höchstwert vorgesehen wurde. Eine gänzliche Aufhebung dieser Verordnung würde damit auch diesbezüglich eine Verschlechterung der Lebensmittelsicherheit bedeuten. In Deutschland sind die Höchstwerte, die sich aus der EU-Verordnung ergeben, in die Kontaminanten-Verordnung eingearbeitet und somit die vorhandenen Höchstwerte für alle anderen Lebensmittel beibehalten. Eine solche Vorgangsweise ist auch für Österreich einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.